

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Köflach hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 beschlossen:

Subventionsrichtlinien für Vereine der Stadtgemeinde Köflach

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln an Vereine durch die Stadtgemeinde Köflach. Über diese haben die dazu berufenen Organe zu entscheiden. Sie gelten nicht für Förderungsmaßnahmen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder für Förderungen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden. Ebenso gelten diese Richtlinien nicht für Feuerwehren, sowie für Vereine mit mehr als 50 aktiven jugendlichen Mitgliedern; über die diesbezüglichen Förderbeträge ist gesondert von den dazu berufenen Organen zu entscheiden.
- (2) Förderungen werden grundsätzlich für das jeweilige Kalenderjahr gewährt. Die Förderhöhen werden jährlich neu festgelegt.
- (3) Ausgenommen von den Subventionsrichtlinien sind Zuwendungen, die aus humanitären Gründen gewährt werden; ebenso Spenden aus Verfügungsmitteln, für Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe, Ermäßigungen und Fördermaßnahmen, für welche Sonderrichtlinien bestehen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Gemeindeorgane Fördermittel, die nicht den Subventionsrichtlinien entsprechen, genehmigen.
- (5) Förderungsmaßnahmen für Einzelpersonen oder Personengruppen, sowie Organisationen ohne Vereinsstatus sind gesondert zu regeln. Ebenso Förderungen in Form von Sachzuwendungen.

2. Förderungswürdigkeit

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die Aufgabe innerhalb des Stadtbereichs von Köflach verwirklicht wird oder zumindest mit der Stadtgemeinde Köflach oder deren Bewohnern im Zusammenhang steht.
- (2) Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden. Der Antragssteller ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich von einem Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist.
- (3) Die Förderung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden, wobei die Vermögensverhältnisse und allfällige Rücklagen des Förderungswerbers keinen generellen Versagens- oder Rückforderungsgrund für eine Förderung darstellen.

- (4) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn bekannt ist, dass die Eröffnung eines Insolvenz-/Ausgleichs-/Schuldenregulierungsverfahrens über das Vermögen des Förderungswerbers droht bzw. wenn ein solches Verfahren bereits eingeleitet wurde oder ein derartiger Antrag auf Verfahrenseröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers berechnete Zweifel bestehen.
- (5) Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wenn wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden, wenn der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann oder die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungskraft des Förderungswerbers übersteigt.
- (6) Bei der Höhe des zu gewährenden Förderungsbetrages ist auf die Förderungswürdigkeit und die zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadtgemeinde Bedacht zu nehmen.

3. Formale Voraussetzungen

- A) Allgemeines:
 - (1) Die Gewährung einer Vereinsförderung erfolgt grundsätzlich nur bei Vorliegen nachstehender Bedingungen:
 - a. Eintragung des Vereins im Vereinsregister (ZVR) und Aufweisung eines Statuts
 - b. Vereinssitz seit mehr als 2 Jahren in der Stadtgemeinde Köflach
 - c. grundsätzliche Möglichkeit des Vereinsbeitritts für die Öffentlichkeit
 - d. aktive Vereinsarbeit
 - (2) Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Die von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare sind dabei zu verwenden. Der Förderungswerber hat darin die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben darzulegen.
 - (3) Die seitens der Stadtgemeinde geforderten Unterlagen (siehe Pkt. 3., B, Absatz 1 und 2) sind dem Förderansuchen beizulegen. Unvollständig ausgefüllte bzw. unvollständige Förderansuchen werden seitens der zuständigen Stelle der Stadtgemeinde nicht bearbeitet.
 - (4) Dem Förderungswerber ist mitzuteilen, dass er mit der Annahme der Subvention verpflichtet ist, die Subventionsrichtlinien, zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.
 - (5) Der Förderungsnehmer erklärt mit Annahme der Förderungsbetrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne der §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungsempfänger, der Verwendungszweck und die Höhe der bewilligten Förderung veröffentlicht werden können.
 - (6) Der Förderungswerber ist über Aufforderung der Stadtgemeinde verpflichtet, weitere, zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendige, Unterlagen - wenn erforderlich, im Original – vorzulegen.

- (7) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen zu überprüfen.

B) Arten der Förderungen:

(1) Grundförderungen:

Grundförderungen können Vereinen gewährt werden, welche

- a. überwiegend im öffentlichen Interesse tätig sind
- b. verstärkt Nachwuchs-/Jugend-/Seniorenarbeit leisten
- c. durch ihre Vereinsaktivitäten zur jeweiligen ordentlichen Kassengebarung beitragen

Ansuchen um Grundförderungen müssen bis spätestens 31.3. des Jahres, in welchem die jeweilige Förderung gewährt werden soll, bei der Stadtgemeinde einlangen.

Dem Ansuchen ist der formelle Kassabericht der/des letzten Jahreshauptversammlung/Vereinsjahres des Förderungswerbers verpflichtend beizulegen.

(2) Sonderförderungen:

Sonderförderungen können für nachstehende Projekte gewährt werden:

- a. Vereinsjubiläen, jeweils in Abständen eines Vielfachen von 25 Jahren
- b. (Groß-)Veranstaltungen, sofern sie der Allgemeinheit/Öffentlichkeit zugänglich sind

Ansuchen um Sonderförderungen müssen bis spätestens 1 Monat vor dem zu fördernden Ereignis bei der Stadtgemeinde einlangen. Für die Auszahlung solcher Förderungen ist die Vorlage entsprechender Originalrechnungen bis spätestens 1 Monat nach dem Bezug habenden Ereignis an die Stadtgemeinde erforderlich.

- (3) Förderungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können maximal 1x jährlich pro Verein gewährt werden.

C) Höhe der Förderungen:

Die jeweiligen Förderhöhen errechnen sich aufgrund eines diesbezüglichen Schlüssels, welcher dem Anhang zu diesen Richtlinien zu entnehmen ist.

4. Mehrfachsubventionen

- (1) Grundsätzlich ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Vereine durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder andere Institutionen nicht mehrfach gefördert werden.
- (2) In begründeten Einzelfällen besteht die Möglichkeit von Mehrfachsubventionen, wobei bereits gewährte Subventionen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und anzuführen sind.

5. Auszahlung des Förderungsbetrages

- (1) Subventionen bis EUR 5.000,00 werden als Einmalbeträge, solche über EUR 5.000,00 in individuell festzulegenden Monatsbeträgen ausbezahlt; begründete Ausnahmen sind möglich.
- (2) Die Auszahlung gemäß Abs. 1 richtet sich nach dem Vorhandensein finanzieller Mittel.
- (3) Eigene Forderungen der Stadtgemeinde gegen den Förderungsempfänger können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden.

6. Verwendung der Förderungsmittel/Erbringung von Verwendungsnachweisen

- (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden. Die Stadtgemeinde kann sich Sicherstellungen (wie z.B. bei Darlehensgewährung) vorbehalten. Für die Auszahlung von Förderungsbeiträgen sind erforderlichenfalls Originalrechnungen vorzulegen.
- (2) Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.
- (3) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadtgemeinde festgelegten Form und unter Beachtung der vorgegebenen Abrechnungsrichtlinien zu erbringen.
- (4) Bei Jahresförderungen können Mittel in Höhe von 3 Monatsanteilen der gewährten Förderung in begründeten Einzelfällen auf das nächste Jahr übertragen werden. Bei anderen Förderungen kann in begründeten Einzelfällen eine Fristerstreckung für deren Realisierung erfolgen, sofern die Widmung der Förderung im Wesentlichen unverändert bleibt. Über diese Bestimmungen hinausgehende, wesentliche Änderungen sind dem ursprünglich beschlussfassenden Organ zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadtgemeinde hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen.

7. Rückzahlung des Förderungsbetrages

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, Förderungsmittel innerhalb einer von der Stadtgemeinde festzusetzenden Frist, allenfalls samt den gesetzlichen Zinsen, zurück zu zahlen, wenn
 - a. die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder
 - b. er den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadtgemeinde festgelegten Form erbracht hat,
 - c. er wissentlich unrichtige oder unvollständige Gesuchsangaben gemacht oder
 - d. Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadtgemeinde nicht eingehalten hat.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Aus diesen Förderrichtlinien kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung bzw. Subvention abgeleitet werden. Des Weiteren besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages bzw. einer beschlossenen Subvention innerhalb einer bestimmten Frist.
- (2) Mündliche oder schriftliche Zusagen die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Richtlinien stehen, sind wirkungslos.
- (3) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2017 in Kraft.